



**Aktenzeichen: Pet 4-19-07-2263-006416**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, soziale Netzwerke zu verpflichten, eine Funktion bereitzustellen, mit der Nutzer strafbare Inhalte direkt bei der Polizei anzeigen können. Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) insoweit geändert werden müsse, dass zusätzlich zur „Melden-Funktion“ die Möglichkeit besteht, eine Online-Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierbei müsse der strafbare Inhalt der Polizei unmittelbar übermittelt werden können. Bisher bestehe das Problem, dass Inhalte nur schlecht in die Online-Formulare der Polizei übertragen werden könnten. Meist habe man nur die Möglichkeit, einen Link zu kopieren. Bei Kommentaren in sozialen Netzwerken gebe es aber häufig keine „Permanentlinks“. Außerdem sei nicht auszuschließen, dass ein soziales Netzwerk einen Kommentar lösche bevor die Polizei die Anzeige bearbeitet habe. Dies sei dann zwar begrüßenswert, erschwere aber Strafverfolgung. Die Möglichkeit zur direkten Strafanzeige erleichtere die Arbeit der Polizei und führe vermutlich zu häufigeren Strafanzeigen. Hierdurch würden letztlich weniger strafbare Inhalte, wie Volksverhetzung oder Hassbotschaften, veröffentlicht werden, da deren Ersteller vermehrt mit Konsequenzen zu rechnen hätten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 20 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 26 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz BT-Drs. 19/81, BT-Drs. 19/204, BT-Drs. 19/218, BT-Drs. 19/5950). Der federführende Ausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Gesetzentwurfs der Abgeordneten der Fraktion der AfD „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“ (BT Drs. 19/81), des Gesetzentwurfs der Abgeordneten der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bürgerrechte – Bürgerrechtstärkungsgesetz“ (BT Drs. 19/204), des Gesetzentwurfs der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. „Entwurf eines Gesetzes zur Teilaufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“ (BT Drs. 19/218) sowie des Gesetzentwurfs der Abgeordneten der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Netzwerkdurchsetzungsgesetz weiterentwickeln – Nutzerrechte stärken, Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken sicherstellen“ (BT Drs. 19/5950) den Berichterstattem im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz während der Beratung vorgelegen hat. Nach der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses (BT Drs. 19/16919) sind die Anträge mehrheitlich abgelehnt worden. Zudem ist dem Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zugegangen, dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (BT Drs. 19/18792, 19/19367) vorlag. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (BT Drs. 19/29392) ist der Antrag mehrheitlich angenommen worden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das mit der Petition vorgetragene Anliegen ist nach Auffassung des Petitionsausschusses nachvollziehbar. Es betrifft in der Sache eine komplexe und dynamische Thematik, welche seitens des Gesetzgebers und der Bundesregierung intensiv beobachtet wird.



Zunächst stellt der Ausschuss fest, dass es keine allgemeine Anzeigenpflicht gibt. Gegen eine solche Pflicht spricht insbesondere das Vermeiden voreiliger (unbegründeter) Anzeigen. Nur in gewissem Umfang, nämlich bei Kenntnis vom Vorhaben einer schweren Straftat im Sinne von § 138 des Strafgesetzbuches (StGB) bestehen strafrechtliche Anzeigepflichten. Erfahren beispielsweise die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim sozialen Netzwerk glaubhaft von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Tötungsdeliktes nach den §§ 211, 212 StGB zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, kann hieraus eine strafbewehrte Anzeigepflicht erwachsen.

Schon heute werden – auch ohne eine allgemeine Anzeigepflicht der sozialen Netzwerke – eine Vielzahl von Hinweisen auf Straftaten, die sich auf der Grundlage der in sozialen Netzwerken verbreiteten Inhalte ergeben, zur Anzeige gebracht.

Auf freiwilliger Basis und im Rahmen von Kooperationen melden zudem v. a. große soziale Netzwerke in bestimmten Fällen, insbesondere bei Verdachtsfällen auf Kindesausbeutung, verdächtige Inhalte an Strafverfolgungsbehörden oder Kooperationspartner, welche wiederum entsprechende Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Auch die deutschen Strafverfolgungsbehörden erhalten entsprechende Erkenntnisse.

Daneben werden viele Verdachtsfälle durch die Internetnutzer sowie durch professionelle Beschwerdestellen, welche auch länderübergreifend organisiert sind, den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gebracht. Schließlich werden Hinweise auf Straftaten auch durch die Strafverfolgungsbehörden selbst im Wege der Amtsermittlung gewonnen.

Soweit mit der Petition die Möglichkeit zur unmittelbaren Stellung einer Strafanzeige auf der Internetseite eines sozialen Netzwerks gefordert wird, weist der Petitionsausschuss auf die Möglichkeiten hin, die das Netzwerkdurchsetzungsgesetz im Hinblick auf die Meldung rechtswidriger Inhalte in sozialen Netzwerken bereits jetzt bietet.

Insbesondere die Regelung des § 3 Absatz 1 NetzDG, wonach Anbieter sozialer Netzwerke nutzerfreundliche Meldewege vorhalten müssen, ist eine zentrale Vorgabe des NetzDG. Nutzern muss es demnach auf einfache Weise möglich sein, Hinweise auf rechtswidrige Inhalte dem Anbieter zu übermitteln, damit er diese prüfen kann. Hiermit möchte der



Gesetzgeber insbesondere die Bekämpfung der strafbaren Hassrede im Internet erleichtern. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber das NetzDG in § 3 Absatz 1 Satz 2 dahingehend ergänzt, dass das vom Anbieter vorzuhaltende Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte nicht nur leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein muss, sondern ausdrücklich auch leicht bedienbar sein muss. Dadurch wird nochmals klargestellt, dass die Nutzerfreundlichkeit ein zentrales Element der Meldewege darstellt. Leicht bedienbar und nutzerfreundlich sind schon nach geltendem Recht Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden regelmäßig nur dann, wenn sie die Übermittlung der Beschwerde ohne unnötig erschwerende Zwischenschritte oder ein Hin- und Herklicken (etwa das auch mit der Petition angesprochene händische Kopieren und Einfügen von identifizierenden Angaben wie URLs oder Screenshots) ermöglichen.

Darüber hinaus werden nach § 3a NetzDG bereits jetzt große Anbieter sozialer Netzwerke verpflichtet, bestimmte schwerwiegende strafbare Inhalte (nebst weiteren Angaben), die Gegenstand einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte waren und sodann entfernt oder gesperrt wurden, an das Bundeskriminalamt weiterzuleiten. Dieses unterrichtet seinerseits die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die auf dieser Grundlage die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens prüft. Insoweit wird der Notwendigkeit einer effizienteren Strafverfolgung bei schwerwiegenden strafbaren Inhalten bereits Rechnung getragen.

Soweit die Petition anmerkt, dass die Gefahr bestehe, dass strafbare Inhalte gelöscht werden könnten, bevor sie von der Strafverfolgungsbehörde gesichtet werden könnte, weist der Ausschuss auf die Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 4 NetzDG hin. Darin ist eine zehnwöchige Speicherfrist für gemeldete und entfernte Inhalte geregelt. Während dieser Speicherdauer haben die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, die fraglichen Inhalte zu sichern und sowie einer Löschung durch die Netzwerke zuvorzukommen. Ferner regelt § 3 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 NetzDG, dass in Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden aus ermittlungstaktischen Gründen von der sofortigen Löschung Abstand genommen werden kann. Auch dies erleichtert die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden.



Ferner wurde mit der Neufassung von § 3 Absatz 2 Nummer 5 NetzDG eine Unterrichtungspflicht des Anbieters des sozialen Netzwerks gegenüber einem Beschwerdeführer eingeführt. Demnach muss derjenige, der einen rechtswidrigen Inhalt gemeldet hat, darauf hingewiesen werden, dass er Strafanzeige und gegebenenfalls einen erforderlichen Strafantrag stellen kann. Ziel dieser Regelung ist es, die Entscheidung des Beschwerdeführers zum Ergreifen entsprechender Schritte zu erleichtern. Demnach müssen allgemeine und aussagekräftige Hinweise auf die weiteren Schritte für den Betroffenen aufgezeigt werden, ggf. auch durch Verweis auf entsprechende weitere Informationsquellen wie Internetseiten.

Am 28. Juni 2021 ist außerdem das Gesetz zur Änderung des NetzDG in Kraft getreten. Hierdurch wurden die Nutzerrechte im Netz erheblich gestärkt. Wer diffamiert oder bedroht wird, muss nun die Möglichkeit haben, dies mit wenigen Klicks direkt vom betreffenden Posting aus melden können. Meldewege für strafbare Inhalte müssen zudem mühelos auffindbar und leicht bedienbar sein. Dieses Verfahren muss gewährleisten, dass gemeldete Inhalte, die beispielsweise den Straftatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen, gelöscht bzw. gesperrt werden. Soweit ein vom Anwendungsbereich des NetzDG erfasstes soziales Netzwerk die Umsetzung dieser Vorgaben nicht gewährleistet, kann das Bundesamt für Justiz gegebenenfalls ein Bußgeld gegen das soziale Netzwerk verhängen.

Der Petitionsausschuss stellt somit fest, dass auf Grundlage des NetzDG die Anbieter sozialer Netzwerke bereits verpflichtet sind, Meldefunktion für rechtswidrige Inhalte bereitzustellen. Insoweit wird mit der geltenden Rechtslage dem Anliegen bereits Genüge getan. Ein darüber hinausgehendes Tätigwerden des Deutschen Bundestages hält der Petitionsausschuss für nicht geboten.

Der Ausschuss empfiehlt daher das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.